

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Der Jugendförderplan ist vom Kreistag mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

In dem Jugendförderplan sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 24 Abs. 3 AGKJHG) berücksichtigt worden, die bis zum 11.01.2010 in der Verwaltung eingegangen sind.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltssatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufwendungen für die Jahre 2011 bis 2013 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluss zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluss des Kreistages Drucksachen-Nr.: 27/2009 (Jugendförderplan 2009) außer Kraft gesetzt.

Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2010

Teil I

Ziele der Jugendförderung

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Agieren von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb der Familie ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 - 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung Drucksache 78/2000) i. V. m. den Handlungsfeldern sowie Instrumenten der Auftragsklarheit und des Berichtswesens für diese Leistungen (Drucksache 3-A/2008) bestimmt.

1. Jugendarbeit

Jugendarbeit soll an die Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen/Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die vielfältigen Angebote von Einrichtungen sind zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Ausländern, sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen.

Der Ausbau und die Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen in der Jugendarbeit sowie die Aktivierung von Ehrenamtlichen und bislang nicht erreichten Jugendlichen ist in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen. Zugleich bildet die Sicherung und Verstärkung der ehrenamtlichen Initiativen im Landkreis Uckermark einen Schwerpunkt der Jugendarbeit.

2. Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muss sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z.B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z.B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark ergibt sich schwerpunktmäßig die Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Dachverband im o. g. Sinne. Weiter ist auch der Kreisjugendfeuerwehrverband des Landkreises Uckermark als Dachverband aller Jugendfeuerwehren zu nennen.

Diese Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit, auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

3. Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Durch die Angebote der Bildungsträger sollen sie die Möglichkeit erhalten:

- für schulische Abschlüsse,
- zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- zur außer- und überbetrieblichen Ausbildung,
- zur sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der beruflichen Integration.

Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Beschäftigte in der Jugendarbeit.

Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für den Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Arbeitsfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewalt-Deeskalation sowie präventive Angebote in weiteren Gefährdungsbereichen (u. a. Aidsprävention, Jugendarbeitsschutz, Umwelt und Verkehr, Ideologie, Freizeit).

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen. Im Vordergrund stehen insbesondere:

- die Stärkung der vier regionalen Arbeitskreise im Landkreis Uckermark,
- die Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Fachkräfte als Multiplikatoren,
- die Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen durch das Jugendamt,
- die Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger und die Vernetzung ihrer Angebote.

Teil II

Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungsbereiche SGB VIII	§§ SGB VIII	2010 in Euro	2011* ² in Euro	2012* ² in Euro	2013* ² in Euro
Jugendarbeit* ¹	11	146.900	146.900	58.900	58.900
Jugendverbandsarbeit* ¹	12	26.611	26.611	1.300	1.300
Jugendsozialarbeit* ¹	13	231.799	231.799	0	0
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz* ¹	14	14.000	14.000	10.000	10.000
Gesamt:		419.310	419.310	70.200	70.200

*¹ zur Untersetzung der Aufwendungen vgl. Anlage 1 zum Teil II

*² Ausgaben für die Personalkostenförderung sind in der Übersicht nur bis 2011 eingeplant, aber im Finanzplanungszeitraum 2011 bis 2013 noch nicht berücksichtigt.

Um Anträge für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einheitlich und schnell bearbeiten zu können, hat der Kreistag die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark beschlossen (Drucksache 116/2005).

Mit dieser Richtlinie wird auch erreicht, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Uckermark ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, planen und durchführen können.

Teil III

Geplante Aufwendungen der Städte und Gemeinden 2010 bis 2013

Die Aufstellung erfolgt auf der Grundlage der Zuarbeiten der Städte und Gemeinden sowie Ämter. Bei allen Angaben handelt es sich um voraussichtliche Aufwendungen.

Stadt/Gemeinde/Amt	geplante Ausgaben in Euro			
	2010	2011	2012	2013
Stadt Angermünde	90.600	85.000	85.000	85.000
Stadt Prenzlau	219.600	219.600	219.600	219.600
Stadt Schwedt/Oder	390.200	390.200	390.200	390.200
Stadt Templin	458.900	465.400	464.400	473.600
Gemeinde Nordwestuckermark	X	X	X	X
Gemeinde Boitzenburger Land	X	X	X	X
Gemeinde Uckerland	X	X	X	X
Stadt Lychen	18.500	18.500	18.500	18.500
Amt Brüssow				
Stadt Brüssow	27.000	27.000	27.000	27.000
Carmzow-Wallmow	X	X	X	X
Göritz	X	X	X	X
Schenkenberg	X	X	X	X
Schönfeld	X	X	X	X
Amt Gartz/ Oder	X			
Casekow	5.800	5.800	5.800	5.800
Gartz	2.000	2.100	2.000	2.000
Mescherin	3.100	3.200	3.100	3.100
Tantow	0	0	0	0
Hohenselchow-Groß Pinnow	1.300	1.300	1.300	1.300
Amt Gerswalde				
Milmersdorf	18.200	-	-	-
Mittenwalde	X	X	X	X
Flieth - Stegelitz	2.000	-	-	-
Gerswalde	3.056	-	-	-
Temmen - Ringenwalde	4.000	-	-	-
Amt Gramzow				
Oberuckersee	X	X	X	X
Uckerfelde	X	X	X	X
Randowtal	X	X	X	X
Gramzow	X	X	X	X
Zichow	X	X	X	X
Grünow	X	X	X	X
Amt Oder- Welse				
Berkholz-Meyenburg	X	X	X	X
Mark Landin	X	X	X	X
Pinnow	X	X	X	X
Schöneberg	X	X	X	X
Passow	X	X	X	X

Zeichenerklärung:

X keine Zuarbeit

- keine Angabe

Anlage 1 zum Teil II

Differenzierte Darstellung der Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Haushaltsplan 2010 und Haushaltsplanung 2011 bis 2013)

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	2010 in Euro	2011* in Euro	2012* in Euro	2013* in Euro
Förderung nach Richtlinie	58.900	58.900	58.900	58.900
22 Stellen a 4.000 € (PKF-Programm)	88.000	88.000	0	0
Gesamt:	146.900	146.900	58.900	58.900

§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
Kreissportjugend Uckerm.	1.300	1.300	1.300	1.300
1 Stelle Kreissportjugend (PKF-Programm)	25.311	25.311	0	0
Gesamt:	26.611	26.611	1.300	1.300

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
9 Stellen a 25.311 € Schulsozialarbeit (PKF-Programm)	227.799	227.799	0	0
1 Stelle a 4.000 € Straßensozialarbeit (PKF-Programm)	4.000	4.000	0	0
Gesamt:	231.799	231.799	0	0

§ 14 SGB VIII Kinder- und Jugendschutz	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
Förderung von präventiven Maßnahmen	10.000	10.000	10.000	10.000
1 Stelle Uckerm. Jugend- werk (PKF-Programm)	4.000	4.000	0	0
Gesamt:	14.000	14.000	10.000	10.000

Leistungsbereiche	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
§§ 11 bis 14 SGB VIII	419.310	419.310	70.200	70.200

Der Kreistag hat die Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum ab 2010 beschlossen (Drucksache 111/2009). Der Beschluss sieht u. a. vor, dass die Beteiligung aus dem Kreishaushalt über das Jahr 2010 hinaus längstens für die Zeit der Mittelbereitstellung durch das Land Brandenburg erfolgt. Aktuell liegt der Verwaltung ein Zuwendungsbescheid für 2011 i. H. v. 330.990 EUR vor.

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Der Jugendförderplan ist vom Kreistag mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

In dem Jugendförderplan sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 24 Abs. 3 AGKJHG) berücksichtigt worden, die bis zum 11.01.2010 in der Verwaltung eingegangen sind.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltssatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufwendungen für die Jahre 2011 bis 2013 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluss zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluss des Kreistages Drucksachen-Nr.: 27/2009 (Jugendförderplan 2009) außer Kraft gesetzt.

Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2010

Teil I

Ziele der Jugendförderung

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Agieren von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb der Familie ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 - 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung Drucksache 78/2000) i. V. m. den Handlungsfeldern sowie Instrumenten der Auftragsklarheit und des Berichtswesens für diese Leistungen (Drucksache 3-A/2008) bestimmt.

1. Jugendarbeit

Jugendarbeit soll an die Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen/Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die vielfältigen Angebote von Einrichtungen sind zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Ausländern, sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen.

Der Ausbau und die Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen in der Jugendarbeit sowie die Aktivierung von Ehrenamtlichen und bislang nicht erreichten Jugendlichen ist in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen. Zugleich bildet die Sicherung und Verstetigung der ehrenamtlichen Initiativen im Landkreis Uckermark einen Schwerpunkt der Jugendarbeit.

2. Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muss sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z.B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z.B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark ergibt sich schwerpunktmäßig die Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Dachverband im o. g. Sinne. Weiter ist auch der Kreisjugendfeuerwehrverband des Landkreises Uckermark als Dachverband aller Jugendfeuerwehren zu nennen.

Diese Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit, auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

3. Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Durch die Angebote der Bildungsträger sollen sie die Möglichkeit erhalten:

- für schulische Abschlüsse,
- zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- zur außer- und überbetrieblichen Ausbildung,
- zur sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der beruflichen Integration.

Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Beschäftigte in der Jugendarbeit.

Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für den Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Arbeitsfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewalt-Deeskalation sowie präventive Angebote in weiteren Gefährdungsbereichen (u. a. Aidsprävention, Jugendarbeitsschutz, Umwelt und Verkehr, Ideologie, Freizeit).

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen. Im Vordergrund stehen insbesondere:

- die Stärkung der vier regionalen Arbeitskreise im Landkreis Uckermark,
- die Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Fachkräfte als Multiplikatoren,
- die Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen durch das Jugendamt,
- die Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger und die Vernetzung ihrer Angebote.

Teil II

Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungsbereiche SGB VIII	§§ SGB VIII	2010 in Euro	2011* ² in Euro	2012* ² in Euro	2013* ² in Euro
Jugendarbeit* ¹	11	146.900	146.900	58.900	58.900
Jugendverbandsarbeit* ¹	12	26.611	26.611	1.300	1.300
Jugendsozialarbeit* ¹	13	231.799	231.799	0	0
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz* ¹	14	14.000	14.000	10.000	10.000
Gesamt:		419.310	419.310	70.200	70.200

*¹ zur Untersetzung der Aufwendungen vgl. Anlage 1 zum Teil II

*² Ausgaben für die Personalkostenförderung sind in der Übersicht nur bis 2011 eingeplant, aber im Finanzplanungszeitraum 2011 bis 2013 noch nicht berücksichtigt.

Um Anträge für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einheitlich und schnell bearbeiten zu können, hat der Kreistag die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark beschlossen (Drucksache 116/2005).

Mit dieser Richtlinie wird auch erreicht, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Uckermark ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, planen und durchführen können.

Teil III

Geplante Aufwendungen der Städte und Gemeinden 2010 bis 2013

Die Aufstellung erfolgt auf der Grundlage der Zuarbeiten der Städte und Gemeinden sowie Ämter. Bei allen Angaben handelt es sich um voraussichtliche Aufwendungen.

Stadt/Gemeinde/Amt	geplante Ausgaben in Euro			
	2010	2011	2012	2013
Stadt Angermünde	90.600	85.000	85.000	85.000
Stadt Prenzlau	219.600	219.600	219.600	219.600
Stadt Schwedt/Oder	390.200	390.200	390.200	390.200
Stadt Templin	458.900	465.400	464.400	473.600
Gemeinde Nordwestuckermark	X	X	X	X
Gemeinde Boitzenburger Land	X	X	X	X
Gemeinde Uckerland	X	X	X	X
Stadt Lychen	18.500	18.500	18.500	18.500
Amt Brüssow				
Stadt Brüssow	27.000	27.000	27.000	27.000
Carmzow-Wallmow	X	X	X	X
Göritz	X	X	X	X
Schenkenberg	X	X	X	X
Schönfeld	X	X	X	X
Amt Gartz/ Oder	X			
Casekow	5.800	5.800	5.800	5.800
Gartz	2.000	2.100	2.000	2.000
Mescherin	3.100	3.200	3.100	3.100
Tantow	0	0	0	0
Hohenselchow-Groß Pinnow	1.300	1.300	1.300	1.300
Amt Gerswalde				
Milmersdorf	18.200	-	-	-
Mittenwalde	X	X	X	X
Flieth - Stegelitz	2.000	-	-	-
Gerswalde	3.056	-	-	-
Temmen - Ringenwalde	4.000	-	-	-
Amt Gramzow				
Oberuckersee	X	X	X	X
Uckerfelde	X	X	X	X
Randowtal	X	X	X	X
Gramzow	X	X	X	X
Zichow	X	X	X	X
Grünow	X	X	X	X
Amt Oder- Welse				
Berkholz-Meyenburg	X	X	X	X
Mark Landin	X	X	X	X
Pinnow	X	X	X	X
Schöneberg	X	X	X	X
Passow	X	X	X	X

Zeichenerklärung:

X keine Zuarbeit

- keine Angabe

Anlage 1 zum Teil II

Differenzierte Darstellung der Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Haushaltsplan 2010 und Haushaltsplanung 2011 bis 2013)

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	2010 in Euro	2011* in Euro	2012* in Euro	2013* in Euro
Förderung nach Richtlinie	58.900	58.900	58.900	58.900
22 Stellen a 4.000 € (PKF-Programm)	88.000	88.000	0	0
Gesamt:	146.900	146.900	58.900	58.900

§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
Kreissportjugend Uckerm.	1.300	1.300	1.300	1.300
1 Stelle Kreissportjugend (PKF-Programm)	25.311	25.311	0	0
Gesamt:	26.611	26.611	1.300	1.300

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
9 Stellen a 25.311 € Schulsozialarbeit (PKF-Programm)	227.799	227.799	0	0
1 Stelle a 4.000 € Straßensozialarbeit (PKF-Programm)	4.000	4.000	0	0
Gesamt:	231.799	231.799	0	0

§ 14 SGB VIII Kinder- und Jugendschutz	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
Förderung von präventiven Maßnahmen	10.000	10.000	10.000	10.000
1 Stelle Uckerm. Jugend- werk (PKF-Programm)	4.000	4.000	0	0
Gesamt:	14.000	14.000	10.000	10.000

Leistungsbereiche	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
§§ 11 bis 14 SGB VIII	419.310	419.310	70.200	70.200

Der Kreistag hat die Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum ab 2010 beschlossen (Drucksache 111/2009). Der Beschluss sieht u. a. vor, dass die Beteiligung aus dem Kreishaushalt über das Jahr 2010 hinaus längstens für die Zeit der Mittelbereitstellung durch das Land Brandenburg erfolgt. Aktuell liegt der Verwaltung ein Zuwendungsbescheid für 2011 i. H. v. 330.990 EUR vor.

Begründung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Der Jugendförderplan ist vom Kreistag mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

In dem Jugendförderplan sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (§ 24 Abs. 3 AGKJHG) berücksichtigt worden, die bis zum 11.01.2010 in der Verwaltung eingegangen sind.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltssatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufwendungen für die Jahre 2011 bis 2013 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluss zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluss des Kreistages Drucksachen-Nr.: 27/2009 (Jugendförderplan 2009) außer Kraft gesetzt.

Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2010

Teil I

Ziele der Jugendförderung

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Agieren von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb der Familie ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 - 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung Drucksache 78/2000) i. V. m. den Handlungsfeldern sowie Instrumenten der Auftragsklarheit und des Berichtswesens für diese Leistungen (Drucksache 3-A/2008) bestimmt.

1. Jugendarbeit

Jugendarbeit soll an die Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen/Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die vielfältigen Angebote von Einrichtungen sind zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Ausländern, sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen.

Der Ausbau und die Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen in der Jugendarbeit sowie die Aktivierung von Ehrenamtlichen und bislang nicht erreichten Jugendlichen ist in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen. Zugleich bildet die Sicherung und Verstärkung der ehrenamtlichen Initiativen im Landkreis Uckermark einen Schwerpunkt der Jugendarbeit.

2. Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muss sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z.B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z.B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark ergibt sich schwerpunktmäßig die Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Dachverband im o. g. Sinne. Weiter ist auch der Kreisjugendfeuerwehrverband des Landkreises Uckermark als Dachverband aller Jugendfeuerwehren zu nennen.

Diese Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit, auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

3. Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Durch die Angebote der Bildungsträger sollen sie die Möglichkeit erhalten:

- für schulische Abschlüsse,
- zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- zur außer- und überbetrieblichen Ausbildung,
- zur sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der beruflichen Integration.

Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Beschäftigte in der Jugendarbeit.

Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für den Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Arbeitsfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewalt-Deeskalation sowie präventive Angebote in weiteren Gefährdungsbereichen (u. a. Aidsprävention, Jugendarbeitsschutz, Umwelt und Verkehr, Ideologie, Freizeit).

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen. Im Vordergrund stehen insbesondere:

- die Stärkung der vier regionalen Arbeitskreise im Landkreis Uckermark,
- die Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Fachkräfte als Multiplikatoren,
- die Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen durch das Jugendamt,
- die Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger und die Vernetzung ihrer Angebote.

Teil II

Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungsbereiche SGB VIII	§§ SGB VIII	2010 in Euro	2011* ² in Euro	2012* ² in Euro	2013* ² in Euro
Jugendarbeit* ¹	11	146.900	146.900	58.900	58.900
Jugendverbandsarbeit* ¹	12	26.611	26.611	1.300	1.300
Jugendsozialarbeit* ¹	13	231.799	231.799	0	0
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz* ¹	14	14.000	14.000	10.000	10.000
Gesamt:		419.310	419.310	70.200	70.200

*¹ zur Untersetzung der Aufwendungen vgl. Anlage 1 zum Teil II

*² Ausgaben für die Personalkostenförderung sind in der Übersicht nur bis 2011 eingeplant, aber im Finanzplanungszeitraum 2011 bis 2013 noch nicht berücksichtigt.

Um Anträge für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einheitlich und schnell bearbeiten zu können, hat der Kreistag die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark beschlossen (Drucksache 116/2005).

Mit dieser Richtlinie wird auch erreicht, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Uckermark ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, planen und durchführen können.

Teil III

Geplante Aufwendungen der Städte und Gemeinden 2010 bis 2013

Die Aufstellung erfolgt auf der Grundlage der Zuarbeiten der Städte und Gemeinden sowie Ämter. Bei allen Angaben handelt es sich um voraussichtliche Aufwendungen.

Stadt/Gemeinde/Amt	geplante Ausgaben in Euro			
	2010	2011	2012	2013
Stadt Angermünde	90.600	85.000	85.000	85.000
Stadt Prenzlau	219.600	219.600	219.600	219.600
Stadt Schwedt/Oder	390.200	390.200	390.200	390.200
Stadt Templin	458.900	465.400	464.400	473.600
Gemeinde Nordwestuckermark	X	X	X	X
Gemeinde Boitzenburger Land	X	X	X	X
Gemeinde Uckerland	X	X	X	X
Stadt Lychen	18.500	18.500	18.500	18.500
Amt Brüssow				
Stadt Brüssow	27.000	27.000	27.000	27.000
Carmzow-Wallmow	X	X	X	X
Göritz	X	X	X	X
Schenkenberg	X	X	X	X
Schönfeld	X	X	X	X
Amt Gartz/ Oder	X			
Casekow	5.800	5.800	5.800	5.800
Gartz	2.000	2.100	2.000	2.000
Mescherin	3.100	3.200	3.100	3.100
Tantow	0	0	0	0
Hohenselchow-Groß Pinnow	1.300	1.300	1.300	1.300
Amt Gerswalde				
Milmersdorf	18.200	-	-	-
Mittenwalde	X	X	X	X
Flieth - Stegelitz	2.000	-	-	-
Gerswalde	3.056	-	-	-
Temmen - Ringenwalde	4.000	-	-	-
Amt Gramzow				
Oberuckersee	X	X	X	X
Uckerfelde	X	X	X	X
Randowtal	X	X	X	X
Gramzow	X	X	X	X
Zichow	X	X	X	X
Grünow	X	X	X	X
Amt Oder- Welse				
Berkholz-Meyenburg	X	X	X	X
Mark Landin	X	X	X	X
Pinnow	X	X	X	X
Schöneberg	X	X	X	X
Passow	X	X	X	X

Zeichenerklärung:

X keine Zuarbeit

- keine Angabe

Anlage 1 zum Teil II

Differenzierte Darstellung der Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Haushaltsplan 2010 und Haushaltsplanung 2011 bis 2013)

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	2010 in Euro	2011* in Euro	2012* in Euro	2013* in Euro
Förderung nach Richtlinie	58.900	58.900	58.900	58.900
22 Stellen a 4.000 € (PKF-Programm)	88.000	88.000	0	0
Gesamt:	146.900	146.900	58.900	58.900

§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
Kreissportjugend Uckerm.	1.300	1.300	1.300	1.300
1 Stelle Kreissportjugend (PKF-Programm)	25.311	25.311	0	0
Gesamt:	26.611	26.611	1.300	1.300

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
9 Stellen a 25.311 € Schulsozialarbeit (PKF-Programm)	227.799	227.799	0	0
1 Stelle a 4.000 € Straßensozialarbeit (PKF-Programm)	4.000	4.000	0	0
Gesamt:	231.799	231.799	0	0

§ 14 SGB VIII Kinder- und Jugendschutz	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
Förderung von präventiven Maßnahmen	10.000	10.000	10.000	10.000
1 Stelle Uckerm. Jugend- werk (PKF-Programm)	4.000	4.000	0	0
Gesamt:	14.000	14.000	10.000	10.000

Leistungsbereiche	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro	2013 in Euro
§§ 11 bis 14 SGB VIII	419.310	419.310	70.200	70.200

Der Kreistag hat die Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum ab 2010 beschlossen (Drucksache 111/2009). Der Beschluss sieht u. a. vor, dass die Beteiligung aus dem Kreishaushalt über das Jahr 2010 hinaus längstens für die Zeit der Mittelbereitstellung durch das Land Brandenburg erfolgt. Aktuell liegt der Verwaltung ein Zuwendungsbescheid für 2011 i. H. v. 330.990 EUR vor.